

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“ (BT-Drs. 20/9041)

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 11.12.2023
Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Matthias Hettich

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Zusammenhang zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht
- § 3 Friktionen zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht
 - I. Bisherige Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht
 - 1. Einbenennung von Stiefkindern
 - 2. Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB
 - 3. Unionsrechtlich erforderliche Beseitigung hinkender Namensführung
 - 4. Vornamensortierung nach § 45a PStG
 - II. Kein Nachvollzug im öffentlich-rechtlichen Namensrecht
 - III. Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht pro futuro
 - IV. Gesamtbetrachtung: Gravierende Diskrepanz zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht
- § 4 Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Namensrecht
 - I. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
 - II. Grundrechtliche Maßgaben
 - 1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht am geführten Namen
 - 2. Verbürgung der freien Namenswahl durch die allgemeine Handlungsfreiheit?
 - 3. Jedenfalls: Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausgestaltung des Namensrechts
- § 5 Schlussfolgerung: Dringender Reformbedarf im öffentlich-rechtlichen Namensrecht

§ 1 Vorbemerkung

Der Entwurf eröffnet neue Möglichkeiten der Namenswahl und -änderung u.a. für Ehegatten, die einen echten Doppelnamen wünschen (§ 1355 BGB-E), einmalig für volljährige Personen, die den von den Eltern für sie gewählten Geburtsnamen Neubestimmen wollen (§ 1617i BGB-E), und für nationale Minderheiten (§§ 1355b, 1617f, 1617g, 1617h BGB-E). Diese Novellierungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie greifen die berechtigten Bedürfnisse zahlreicher Personen auf. Zudem regelt der Entwurf die Namensgebung für sog. Scheidungshalbwaisen (§ 1617d BGB-E) und die Rückbenennung (§ 1617e Abs. 3 BGB-E) im BGB. Auch dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Solche Namensänderungen sind nach dem derzeit geltenden Recht nur nach dem Namensänderungsgesetz möglich. Das BGB ist systematisch der richtige Regelungsort. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Voraussetzungen für diese Namensänderungen nunmehr ausdrücklich normiert werden sollen.

Eine grundhafte Neuregelung des Namensrechts, wie sie die im Jahr 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzte Expertengruppe aus Justiz, Wissenschaft und Verwaltung 2020 in den Eckpunkten zur Reform des Namensrechts vorgeschlagen hat,¹ bleibt aus. Dies hat nicht nur zur Folge, dass sich die Liberalisierung des Namensrechts auf einzelne, wenn auch durchaus bedeutende Teilbereiche beschränkt. Konsequenz des gewählten Regelungsansatzes ist auch, dass die Komplexität des Namensrechts deutlich zunimmt. Der Normenbestand erhöht sich spürbar. Die zahlreichen Binnenverweise mindern die Verständlichkeit für die Normadressaten beträchtlich.

Zu weiteren Kritikpunkten im Einzelnen verweise ich auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Bundes Deutscher Landesbeamtinnen und Landesbeamten zum vorangegangenen Referentenentwurf, an der ich mitgewirkt habe.²

Legt man mit dem Entwurf zugrunde, dass - statt einer grundhaften Reform des Namensrechts - das geltende Namensrecht des BGB nicht unerhebliche Liberalisierungen in mehreren Teilbereichen erfahren soll, ist das größte Versäumnis des Entwurfs, das öffentlich-rechtliche Namensrecht nicht zu reformieren. Durch dieses Unterlassen entsteht ein „windschiefes“ Verhältnis zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht, das dringend der Korrektur bedarf. Diese Korrektur sollte unter allen Umständen bereits mit dieser Reform vorgenommen werden. Auf den gravierenden Änderungsbedarf im Namensänderungsgesetz konzentrieren sich daher die folgenden Ausführungen.

§ 2 Zusammenhang zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht

Nach §§ 1 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Familiennamen eines deutschen Staatsangehörigen auf Antrag ändern, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vor, wenn die Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Namensträgers an der Namensänderung die gegenläufigen Interessen an der Beibehaltung des Namens überwiegt. Dazu gehört dessen Ordnungsfunktion. Die Abwägung darf nicht dazu führen, dass die allgemeinen gesetzlichen Wertentscheidungen des Namensrechts des BGB für Erwerb und Änderung von Familiennamen revidiert oder umgangen werden. Denn das öffentlich-rechtliche Namensrecht ist an die allgemeinen Vorgaben des familienrechtlichen Namensrechts gebunden. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung soll Ausnahmecharakter haben und nur dazu dienen, individuelle Unzutraglichkeiten in Ausnahmefällen zu beseitigen.³

¹ Eckpunktepapier, StAZ 2020, 136.

² Stellungnahme, StAZ 2023, 166.

³ BVerwG NJW 1986, 601; NJW 2015, 1321; NJW 2017, 2361.

Diese Ausrichtung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung an den Wertungen des zivilrechtlichen Namensrechts wird besonders deutlich an der Rechtsprechung zu den sog. Scheidungshalbwaisen. In Frage steht in dieser Konstellation, welchen Familiennamen ein minderjähriges Kind nach der Trennung der Eltern führt. Ist die Ehe der Eltern des Kindes, das den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten hat, geschieden worden und hat der nicht erneut verheiratete betreuende Elternteil nach § 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB wieder seinen Geburtsnamen angenommen, trägt das Kind (Scheidungshalbwaise) einen anderen Familiennamen als der betreuende Elternteil. Eine Anpassung des Familiennamens des Kindes an den des betreuenden Elternteils ist auf öffentlich-rechtlicher Grundlage möglich, da eine Regelung im BGB derzeit nicht vorliegt. Bei fehlender Einwilligung des anderen Elternteils entscheidet sich das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach dem Kindeswohl. Seit 2002 bejaht das BVerwG einen wichtigen Grund i.S.v. § 3 Abs. 1 NamÄndG, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Nicht ausreichend ist, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes nur förderlich ist. Diesen Maßstab hat das BVerwG § 1618 Satz 4 BGB entnommen. Die vom Gesetzgeber bei der Einbenennung von Stiefkindern verfolgte Stärkung des namensrechtlichen Bandes zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil, von dem es seinen Familiennamen ableitet, gelte auch hier.⁴ Der Entscheidung des BVerwG im Jahr 2002 gingen mehrere Rechtsprechungswechsel voraus, die sich jeweils an den Wertungen des Namensrechts des BGB orientierten.⁵

§ 3 Friktionen zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht

I. Bisherige Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht

Der Grundsatz der Namenskontinuität, der das Recht der öffentlich-rechtlichen Namensänderung maßgeblich prägt, war im Zivilrecht schon immer durchbrochen zu Gunsten des gesetzlichen Ziels, die Namenseinheit der Familie herzustellen, die notwendig zur Namensänderung mindestens eines Ehegatten führt. Unabhängig davon ist der Grundsatz der Namenskontinuität jedoch in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Entwicklungen stark abgeschwächt und zugunsten anderer Prinzipien eingeschränkt worden.⁶ Beispielhaft sind zu nennen:

1. Einbenennung von Stiefkindern

Die 1998 durch das Kindschaftsrechtsgesetz neu geschaffene Regelung des § 1618 BGB regelt die Einbenennung eines Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil und dessen neuen Ehegatten, von dem das Kind nicht abstammt. Eine Einbenennung des

⁴ BVerwGE 116, 28.

⁵ Vgl. dazu ausführlich *Mertens*, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 71 ff.

⁶ Ebenso *Dutta*, ZRP 2017, 49; *Battes*, FamRZ 2008, 1037 f.

Kindes in die Stieffamilie ist danach möglich, wenn der andere Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder dessen Familienamen das Kind trägt, und das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, hierin einwilligen. Zuvor war die Einbenennung nicht im Namensrecht des BGB geregelt.⁷ Sie konnten nur nach § 3 NamÄndG erfolgen.⁸

2. Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB

Die 2009 eingeführte Regelung des Art. 47 EGBGB ermöglicht Neubürgern eine namensrechtliche Integration. Nach dieser Norm kann eine Person, die nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben hat und deren Name sich fortan - insbesondere nach Einbürgerung - nach deutschem Recht richtet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Angleichung des Namens an die inländische Namenstypologie vorzunehmen.

3. Unionsrechtlich erforderliche Beseitigung hinkender Namensführung

Eine hinkende Namensführung in der Europäischen Union - mithin unterschiedliche Namen einer Person aus Sicht der verschiedenen Mitgliedstaaten - ist nach der Rechtsprechung des EuGH mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV und der Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV unvereinbar.⁹ Das Unionsrecht verlangt, dass ein in einem Mitgliedstaat jedenfalls rechtmäßig erlangter Name in den anderen Mitgliedstaaten geführt werden kann. In der Folge kann nach dem 2013 geänderten Art. 48 Satz 1 EGBGB eine Person, wenn ihr Name deutschem Recht unterliegt, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

4. Vornamensortierung nach § 45a PStG

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht und hat sie mehrere Vornamen, so kann diese Person nach dem 2017 eingeführten § 45a PStG durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Reihenfolge der Vornamen neu bestimmen (Vornamensortierung).

II. Kein Nachvollzug im öffentlichen-rechtlichen Namensrecht

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung betont demgegenüber weiterhin die Ordnungsfunktion des Namens, den auf die Beseitigung von Unzuträglichkeiten im

⁷ Vgl. Staudinger-*Lugani*, BGB, Neubearbeitung 2020, § 1618 Rn. 2.

⁸ Vgl. BVerwGE 67, 52; 95, 21; BeckRS 1980, 3427

⁹ EuGH Slg. 2003, I-11613 (Garcia Avello); Slg. 2008, I-7639 (Grunkin und Paul); Slg. 2010, I-13693 (Sayn-Wittgenstein).

Einzelfall beschränkter Zweck der öffentlich-rechtlichen Namensänderung und die „Sperrwirkung“ des grundsätzlich abschließenden Namensrechts des BGB.¹⁰ Die Durchbrechungen des Grundsatzes der Namenskontinuität im BGB werden zwar in einzelnen Entscheidungen gesehen und daraus auch Folgerungen für die öffentlich-rechtliche Namensänderung gezogen.¹¹ Eine Gesamtbewertung der zahlreichen Abschwächungen des Grundsatzes der Namenskontinuität im Zivilrecht und Unionsrecht nimmt die Namensänderungspraxis und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch nicht vor. Sie legt weiterhin ausdrücklich das ordnungsrechtliche Interesse an der Namenskontinuität als gegen eine Namensänderung sprechenden schutzwürdigen Belang zugrunde, ohne die Frage, wie weit der Schutz der Namenskontinuität im Zivilrecht und Unionsrecht noch reicht, überhaupt in den Blick zu nehmen.¹² Die erheblichen Änderungen in diesen Bereichen werden nicht nachvollzogen. Eine solche Gesamtbetrachtung, inwiefern der Grundsatz der Namenskontinuität außerhalb des Namensänderungsgesetzes noch verwirklicht wird, wäre nach dem eigenen Prüfprogramm jedoch gerade geboten, da nach diesem das öffentlich-rechtliche Namensrecht an die allgemeinen Vorgaben des familienrechtlichen Namensrechts gebunden ist.

III. Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht pro futuro

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts wird, wenn er angenommen wird, zu weiteren Durchbrechungen der Namenskontinuität führen. Denn die vorgesehenen Regelungen ermöglichen u.a.

- den (einmaligen) Wechsel zu einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen (§ 1355b Abs. 1 BGB-E) und die Rückkehr zum früheren Ehenamen durch Widerruf dieser Namensbestimmung (§ 1355b Abs. 3 Satz 1 BGB-E),
- darüber hinaus den Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen, wenn eine trans-, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person nach der Eheschließung ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen im Personenstandsregister ändert, da dies die erste Anpassung an das nun eingetragene Geschlecht darstellt (BT-Drs. 20/9401, S. 45, Begründung zu § 1355b Abs. 3 BGB-E),
- die Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes nach sorbischer, friesischer oder dänischer Tradition (§ 1617f, § 1617g, § 1617h BGB-E),
- die Rückbenennung eines in die Stieffamilie einbenannten Kindes nach Auflösung der Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil oder nach

¹⁰ Jüngst etwa OVG Saarland BeckRS 2023, 11572; OVG Thüringen StAZ 2023, 248; OVG Niedersachsen BeckRS 2021, 37551.

¹¹ BVerwG StAZ 2019, 214 (Vorwirkung des § 45a PStG).

¹² BVerwG StAZ 2018, 353; StAZ 2017, 143.

Auszug des Kindes aus dem gemeinsamen Haushalt (§ 1617e Abs. 3 BGB-E),¹³

- die (einmalige) Neubestimmung des als Minderjähriger erworbenen Geburtsnamens durch eine volljährige Person (§ 1617i BGB-E).

IV. Gesamtbetrachtung: Gravierende Diskrepanz zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht

Der Grundsatz der Namenskontinuität ist im BGB und durch das Unionsrecht bereits nach der derzeit bestehenden Rechtslage an zahlreichen Stellen durchbrochen. Durch den Entwurf wird dieser Grundsatz weiter erheblich an Reichweite einbüßen. Er führt dazu, dass die zentralen sozial-familiären Ereignisse

- Eheschließung,
- Scheidung,
- Trennung und Begründung einer neuen Familie (Stieffamilie),
- Auflösung der Stieffamilie,
- Eintritt der Volljährigkeit,
- Tod des Ehegatten/anderen Elternteils,

sowie die Tatbestände

- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit,
- Führung eines anderen Namens in einem anderen Mitgliedstaat,

das Recht vermitteln, den Familiennamen zu ändern. Angesichts der Vielfalt dieser Möglichkeiten einer Namensänderung kann von einem Grundsatz der Namenskontinuität kaum mehr gesprochen werden.

Jedenfalls nach der Annahme des Entwurfs wird das zivilrechtliche Namensrecht - einschließlich des Unionsrechts - dadurch geprägt sein, dass die Belange nationaler Minderheiten, das Integrationsinteresse von Neubürgern, das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern, die Namensidentität volljährig gewordener Kinder und das Namensführungsrecht aller Familienmitglieder anlässlich der wichtigsten sozial-familiären Ereignisse ein Recht zur Änderung des Namens begründen können. Eine gleichzeitige Beibehaltung der bestehenden Systematik des öffentlich-rechtlichen Namensrechts stünde hierzu in einem gravierenden Widerspruch. Es stellte einen erheblichen Bruch innerhalb der Gesamtrechtsordnung dar, im Namensänderungsgesetz am Erfordernis des wichtigen Grundes festzuhalten, dabei entsprechend dem bisherigen Verständnis von einem Grundsatz der Namenskontinuität auszugehen und

¹³ Das geltende BGB regelt die Rückbenennung nicht. Sie ist derzeit nur unter den Voraussetzungen des § 3 NamÄndG möglich. Dabei nimmt die Rechtsprechung an, der bloß allgemein nachvollziehbare Wunsch danach, eine sich aus einer Einbenennung ergebende Namensführung rückgängig zu machen, um so seine Identität zu finden, und der Umstand, nie eine persönliche Beziehung zum Stiefelternteil gehabt zu haben, seien kein wichtiger Grund, vgl. z.B. VG Berlin BeckRS 2014, 47837; *Mertens*, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 81. Voraussetzung einer Rückbenennung ist daher die Erforderlichkeit für das Kindeswohl, vgl. z.B. VG Münster BeckRS 2016, 43087. Der Entwurf erleichtert die Rückbenennung somit erheblich.

folglich in den Fällen, in denen Betroffene einen vom BGB nicht erfassten, aber nachvollziehbaren und vernünftigen Wunsch nach Namensänderung haben, mangels Vorliegens schwerwiegender Unzuträglichkeiten im Einzelfall eine Namensänderung abzulehnen, während die Rechtsordnung für Namensänderungen im Übrigen einen relativ großzügigen Maßstab anlegt.

§ 4 Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Namensrecht

Zwar haben in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder namensrechtliche Entscheidungen des BVerfG den Gesetzgeber gezwungen, das Namensrecht im BGB anzupassen.¹⁴ Es fanden jedoch zahlreiche Änderungen des Namensrechts statt, die nicht verfassungsgerichtlich veranlasst waren. Dies gilt auch für den vorliegenden Entwurf. Gleichwohl ist in den Blick zu nehmen, welche verfassungsrechtlichen Maßgaben in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Ordnung für das Namensrecht bestehen.

I. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Der Befund, dass insbesondere nach einer Annahme des vorliegenden Entwurfs eine gravierende Diskrepanz zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht bestehen wird, falls eine Novellierung des öffentlich-rechtlichen Namensrechts unterbleibt (s. oben unter IV.), hat voraussichtlich keine im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip das Art. 20 Abs. 3 GG erhebliche verfassungsrechtliche Qualität. Zwar folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip auch das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.¹⁵ Die Vorschriften des § 3 NamÄndG und die des (durch den Entwurf geänderten) BGB dürften jedoch keine gegenläufigen Regelungen aufweisen, deren Gehalt für den Normadressaten widersprüchlich und daher schlechthin nicht verständlich sind. Der Normadressat kann die Normbefehle voraussichtlich noch hinreichend nachvollziehen und erkennen, welche vergleichsweise großzügigen Namenswahl- und -änderungsmöglichkeiten das BGB eröffnet und wie streng und restriktiv demgegenüber das öffentlich-rechtliche Namensrecht ausgestaltet ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist es ausreichend, wenn der Normadressat der Rechtsprechung entnehmen kann, wie ein unbestimmter Rechtsbegriff - wie der des wichtigen Grundes nach § 3 NamÄndG - auszulegen ist.¹⁶

¹⁴ Vgl. nur BVerfGE 84, 9; 109, 256.

¹⁵ BVerfGE 98, 106, 119; 109, 168, 181.

¹⁶ BVerfGE 26, 41, 43; 102, 254, 337; 126, 170, 197.

II. Grundrechtliche Maßgaben

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht am geführten Namen

Das BVerfG geht im Bereich des Familiennamensrechts prinzipiell von einer weitgefassten Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers aus. Bei dieser Ausgestaltung hat der Gesetzgeber das Recht der Eltern aus Art. 6 GG, Sorge für ihre Kinder zu tragen und ihrem Kind einen Namen zu geben, und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG am Namen zu beachten.¹⁷ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wird vom BVerfG ausdrücklich auf den *geführten* Namen bezogen.¹⁸ Denn erst die Führung des Namens begründet die vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützte Identität.

2. Verbürgung der freien Namenswahl durch die allgemeine Handlungsfreiheit?

Vom nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht ist die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zu trennen. Es handelt sich um unterschiedliche Grundrechtsgewährleistungen. Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG schützt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG jede Form menschlichen Handelns unabhängig von ihrem Gewicht für die Persönlichkeitsentfaltung.¹⁹ Wendet man diese Grundsätze des BVerfG konsequent an, schützt die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG auch das Recht, einen bisher nicht geführten Namen frei zu wählen. Ausgesprochen hat dies das BVerfG jedoch bisher nicht. Auf ein Recht, einen bisher nicht geführten Namen frei zu wählen, nimmt das BVerfG allenfalls ganz am Rande Bezug.²⁰ Dies dürfte seinen Grund aber auch darin haben, dass Fälle, in denen es um die Möglichkeit der freien Namenswahl unabhängig von einem geführten Namen ging, dem BVerfG bisher kaum vorlagen. Ein gewisses Indiz dafür, dass auch das Recht auf freie Namenswahl grundrechtlich verbürgt sein kann, mag die sonstige Rechtsprechung des BVerfG in den letzten Jahren sein, die aus der allgemeinen Handlungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht weitreichende freiheitliche Schlussfolgerungen gezogen hat.²¹

3. Jedenfalls: Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausgestaltung des Namensrechts

Die Frage, ob namensrechtliche Regelungen am allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG oder an einem Recht auf freie Namenswahl aus

¹⁷ BVerfGE 78, 38, 49; 104, 373, 384 ff.; 109, 256, 266.

¹⁸ BVerfGE 104, 373, 387; 109, 256, 267; 123, 90, 102.

¹⁹ BVerfGE 6, 32 (Elfes); 80, 137 (Reiten im Wald).

²⁰ Vgl. BVerfGE 104, 373, 387.

²¹ Vgl. ausf. *Hettich*, VBIBW 2021, 1, 10, unter Hinweis auf BVerfGE 108, 82 (Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung); BVerfGE 147, 1 (Schutz der geschlechtlichen Identität – drittes Geschlecht); BVerfGE 153, 182 (Recht auf selbstbestimmtes Sterben).

Art. 2 Abs. 1 GG zu messen sind, ist nicht irrelevant.²² Jedoch dürfte der Schwerpunkt der grundrechtlichen Prüfung ohnehin bei dem Gesichtspunkt liegen, nach welchen Maßgaben insoweit bestehende Grundrechte zugunsten anderer Rechtsgüter und Belange der Allgemeinheit eingeschränkt werden können. Denn der Gesetzgeber darf im Namensrecht nach der Rechtsprechung des BVerfG Freiheitsräume der Namenswahl, die Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG gewähren, nicht unverhältnismäßig einschränken.²³ Die entscheidende Frage dürfte daher sein, welche Belange Dritter und vor allem der Allgemeinheit die Grundrechte der Namensträger in welchem Umfang beschränken können. Der Gesetzgeber kann - so das BVerfG - die Freiheit der Namenswahl einschränken, wenn der Familienname Funktionen der Zuordnung seines Namensträgers innerhalb des Gemeinwesens erfüllen soll. Die mit der Ausgestaltung des Namensrechts verbundenen Ziele des Gesetzgebers müssen im Einklang mit den Wertvorgaben der Verfassung und den Grundrechten der von ihr Betroffenen stehen und der Funktion des Familiennamens förderlich sein.²⁴

Im Umkehrschluss bedeutet das: Wenn der Familienname die Funktion der Zuordnung der Namensträger innerhalb des Gemeinwesens tendenziell immer weniger gewährleistet, bedürfen in der Rechtsordnung noch bestehende Einschränkungen der Freiheit, den Namen frei zu wählen oder zu ändern, einer aus verfassungsrechtlichen Gründen gesteigerten Rechtfertigung. Daher kann der im einfachen Recht festgestellten erheblichen Abschwächung der Namenskontinuität (s. oben unter § 3 III. und IV.) auch eine verfassungsrechtliche Qualität zukommen: Ist die Namenskontinuität in der bestehenden Rechtsordnung an zahlreichen Stellen nicht mehr die Regel, bewirken demgegenüber strikt am Grundsatz der Namenskontinuität ausgerichtete Vorschriften ggfs. unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte der Namensträger.

Besonders augenfällig ist die zunehmend nachrangige Bedeutung der Namenskontinuität im Anwendungsbereich der Regelung des Art. 48 EGBGB. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des EuGH gebietet das Unionsrecht die Möglichkeit, den in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Namen auch in Deutschland zu führen, selbst dann, wenn es sich um eine gewillkürte, von einer familienrechtlichen Statusänderung losgelöste Namensänderung ohne vorherigen Bezug des Namensträgers zum gewählten Namen handelt. Der deutsche Grundsatz der Namenskontinuität steht nicht entgegen.²⁵ Auch andere Regelungen lassen bei Namensänderungen die Zuordnungsfunktion des Namens gänzlich oder weitgehend zurücktreten. So gestattet es Art. 47 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 EGBGB im Rahmen der Namensangleichung beim Fehlen einer deutschen Entsprechung für einen Vornamen, einen völlig neuen Vornamen zu wählen.²⁶ Die Einbenennung in die Stieffamilie kann zu einem Familiennamen des Kindes führen, der weder der Familienname der leiblichen Mutter noch des leiblichen Vaters ist. Die Erwachsenenadoption ist nach

²² Auch dazu bereits *Hettich*, VBIBW 2021, 1, 10f.

²³ BVerfGE 104, 373, 387.

²⁴ BVerfGE 104, 373, 386.

²⁵ EuGH, Urt. v. 02.06.2016 - C-438/14 - juris Rn. 50 ff. (Bogendorff von Wolfferdorff); Staudinger-*Hausmann*, EGBGB, 2019, Art. 48 Rn. 22.

²⁶ Staudinger-*Hausmann*, EGBGB, 2019, Art. 48 Rn. 81.

§ 1767 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB-E in Zukunft unter Beibehaltung des Familiennamens des Angenommenen möglich, so dass zwar insoweit Namenskontinuität besteht, aber am Namen keinerlei Zuordnung zum Annehmenden, der Elternteil wird, erkennbar ist.

Insgesamt ist die Funktion des Familiennamens als Zuordnungsmerkmal im geltenden Recht und im Rechtszustand pro futuro mithin deutlich abgeschwächt. Der Gesetzgeber muss dies bei Einschränkungen der Freiheit der Wahl und der Änderung des Namens sorgfältig bedenken. Sind die Regelungen des Namensrechts nur noch zu einem Teil geeignet, die Funktion des Familiennamens als Zuordnungsmerkmal zu fördern,²⁷ kann es daher geboten sein, die Stimmigkeit des Systems aus zivilrechtlichem und öffentlichen-rechtlichen Namensrechts stärker als bisher in den Blick zu nehmen und die allgemeinen Anforderungen für die öffentlich-rechtliche Namensänderung abzusenken.

§ 5 Schlussfolgerung: Dringender Reformbedarf im öffentlich-rechtlichen Namensrecht

Bereits das System des einfachen Rechts in seiner zukünftigen Ausgestaltung legt es nahe, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung neu bestimmt und diese maßvoll anpasst. Das Namensänderungsgesetz hat die Wertungen des BGB stets zu berücksichtigen und darf sich nicht in Widerspruch zu diesen setzen.²⁸ Daher sollte der Gesetzgeber die Wertungen des deutlich liberalisierten zivilrechtlichen Namensrechts im öffentlich-rechtlichen Namensrecht nachvollziehen und diese erleichtern. Andernfalls bleibt die beabsichtigte Reform „auf halbem Weg stecken“ und entstehen gravierende Diskrepanzen und Wertungswidersprüche.²⁹ Eine solche Erleichterung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung vermeidet auch verfassungsrechtliche Risiken im Hinblick auf die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen.³⁰

Der dringende Reformbedarf im öffentlichen-rechtlichen Namensrecht beschränkt sich auf das Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes in § 3 Abs. 1 NamÄndG. Ihm könnte Rechnung getragen werden durch eine zeitgemäße Anpassung in „berechtigtes Interesse“ oder „vernünftiger Grund“ oder „nachvollziehbarer Grund“.

²⁷ Vgl. BVerfGE 104, 373, 386.

²⁸ S. oben unter § 2.

²⁹ S. oben unter § 3.

³⁰ S. oben unter § 4.